



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

- SO Sonstige Sondergebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1
- 2,4 Geschosflächenzahl
- 10,0 Baumassenzahl
- 0,8 Grundflächenzahl
- H max: Maximale Baukörperhöhe bezogen auf Meter über NHN siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3.1

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

EIN- BZW. AUSFAHREN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB

- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
- Zweckbestimmung
- Elektrizität
- Gas

GRÜNLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Private Grünfläche

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Anzupflanzende Einzelbäume
- Zu erhaltende Einzelbäume

- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB
- St Fläche für Stellplätze

- Sichtdreiecke -nordrichtliche Darstellung- sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Mit Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger

- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- Lärmschutzwand LW 1 - LW 4

- Zwingende Höhe Oberkante der Lärmschutzwand/-wand, Sichtschutzwand/-wand in Meter über NHN
- Fläche für Aufschüttung gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücksgrenze
- 123 Flurstücksnummer
- 1 Gebäude mit Hausnummer
- h=0,77,82 Kanaldeckelhöhen in Meter über Normalhöhennull (keine festgesetzten Höhen)
- h=78,00 Höhen Oberkante Gelände in Meter über Normalhöhennull (keine festgesetzten Höhen)
- v=82,00 Vorth. Wandhöhen in Meter über Normalhöhennull (keine festgesetzten Höhen)
- f=82,00 Oberkante Fertigfußböden in Meter über Normalhöhennull (keine festgesetzten Höhen)
- Baustrichlinie

Bemerkung: Coesfeld/Kochpöpel
Flur: 020 / 062 / 069
Quellenvermerk: Land NRW / Kreis Coesfeld (2020)
Datenstand: Deutschland - Zeno - Version 2.0

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(gem. § 9 BauGB und BauNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 und BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“

- 1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet „Schlachtbetrieb“ dient der Unterbringung von Anlagen und Betrieben zur Erzeugung von Fleischwaren. Zulässig sind:
 - Betriebe und Anlagen, die der Produktion und Veredelung von Fleischwaren dienen sowie zu deren Verpackung, Kommissionierung und Distribution;
 - Verkehrsfächern, Viehwagen-/Kühlfahrzeugengangsanlagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, die den oben genannten Anlagen zugeordnet sind;
 - Stallanlagen, Lagerflächen/-gebäude;
 - Baus;
 - die der Ver-/Entsorgung des Gebietes dienende bauliche Anlagen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 und § 3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Gemäß § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) für Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen im Sondergebiet bis zu einer GRZ von 1,0 zulässig.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Baukörperhöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung in Meter über NHN (Normalhöhennull) festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlagen.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, Lüftungsanlagen, Kühlaggregate, sonstige technische Aufbauten) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2,00 m zugelassen werden.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (1) UND § 23 (3) BauNVO)

3.1 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind Gebäudelingen von mehr als 50 m zulässig.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (gem. § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 20 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO)

4.1 Im Plangebiet ist die Errichtung von Stellplätzen innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der mit „St“ festgesetzten Flächen zulässig. Die Stellplätze innerhalb der mit „St“ gekennzeichneten Flächen sind in Form von offenen, ebenerdigen Stellplätzen anzulegen.

5. FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABRABRÜGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN, ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN (gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB)

5.1 Auf der im Westen des Plangebietes festgesetzten privaten Grünfläche ist eine Sichtschutzanlage (Sichtschutzwand bzw. Sichtschutzwand/-wandkombination) zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Sichtschutzanlage ist zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren.

6. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

6.1 Die Stellplätze innerhalb der mit „St“ gekennzeichneten Fläche dürfen nur mit wasserundurchlässigen Materialien z.B. wasserundurchlässigen Beton, Rasengrunderlässer mit mindestens 25 % Fugenanteil etc. angelegt werden.

7. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

7.1 Entlang der südlichen Plangebietsgrenze, angrenzend an die Borkener Straße, ist in dem mit „Lärmschutzwand“-wandkombination“ (LW 1) gekennzeichneten Bereich eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von maximal 84,00 m ü. NHN mit vorgelegtem Lärmschutzwall zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

Die Lärmschutzwand/-wandkombination muss den Anforderungen der ZTV-Law 06 entsprechen. Die zur Borkener Straße ausgerichtete Seite der Lärmschutzwand/-wandkombination ist hochabriebertauglich auszuführen (Absorptionsschicht A3 mit einer Absorption DLa von 8 – 11 dB). Die technischen Anforderungen an die Lärmschutzwand sind Pkt. 7.5 zu entnehmen.

7.2 Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist der innerhalb der festgesetzten Grünfläche bestehende Lärmschutzwand (LW 2) mit seinen festgesetzten Höhen dauerhaft zu erhalten. Bei Neuerrichtung ist die Höhe des Lärmschutzwalls zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren.

7.3 Zwischen dem Betriebsgelände und der K 46 ist in dem mit „Lärmschutzwand“ gekennzeichneten Bereich der Bestand der bestehenden Lärmschutzwand (LW 3) dauerhaft sicherzustellen. Bei Neuerrichtung ist die Höhe der Lärmschutzwand zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren. Die technischen Anforderungen an die Lärmschutzwand sind Pkt. 7.5 zu entnehmen.

7.4 Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist in dem mit „Lärmschutzwand“ (LW 4) gekennzeichneten Bereich der Bestand der bestehenden Lärmschutzwand (LW 3) dauerhaft sicherzustellen. Bei Neuerrichtung ist die Höhe der Lärmschutzwand zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren. Die technischen Anforderungen an die Lärmschutzwand sind Pkt. 7.5 zu entnehmen.

7.5 Die Lärmschutzwände im Plangebiet müssen eine flächenbezogene Masse von mind. 10 kg/m² (DIN ISO 9613-2) bzw. ein bewertes Schalldämm-Maß R_w von mind. 25 dB (VDI 2720-1) aufweisen. Darüber hinaus müssen die Wände über eine geschlossene Oberfläche ohne offene Spalten oder Fugen verfügen.

8. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

8.1 PKW-Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen. Für je angefangene 6 Stellplätze ist ein großkröniger, heimischer, standortgerechter Laubbaum – Linde (Tilia cordata „Rancho“) oder Spitzahorn (Acer platanoides) Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Bäume sind zu ersetzen. Die Pflanzfläche muss pro Baum mindestens 6 m² betragen.

8.2 Die festgesetzten Flächen mit Pflanzgebot sind im Pflanzverband 1,5 x 1,5 m flächendeckend mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu begrünen. Die Mindestpflanzanzahl beträgt bei Sträuchern 100-120 cm (Wuchshöhe) und bei Bäumen 18-20 cm (Stammumfang). Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist im Bereich des Schutzwalls alle 7,5 m fortlaufend ein großkröniger, heimischer, standortgerechter Laubbaum zu integrieren. Dabei beträgt der Mindestabstand der Baumpflanzung zur westlichen Plangebietsgrenze 4 m.

8.3 Auf den an der Borkener Straße festgesetzten Standorten anzupflanzender Einzelbäume ist je ein heimischer, standortgerechter Baum 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.4 Alle Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegen Flächen sowie die anzupflanzenden Einzelbäume sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist unmittelbar durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen und gleichwertigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen. Alle Arbeiten sind gem. DIN 18916, 18917 und 18919 durchzuführen.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

1. Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind aus Mauerwerk, Putz, Metall, Holz oder Sichtbeton zu erstellen. Metallkombinationen mit Stahl und Glas sind zulässig.
2. Im Plangebiet sind alle Dachformen bis zu einer Neigung von 30° zulässig.
3. Bewegliche, blinkende und selbstleuchtende Werbeanlagen sind im Plangebiet nicht zulässig. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze sind beleuchtete Werbeanlagen ausgeschlossen. Werbeanlagen an den Sicht- bzw. Lärmschutzwänden sind zulässig, sofern sie eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von 5,00 m nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen oberhalb der Attika sind unzulässig.

HINWEISE

1. ARTENSCHUTZ
Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.
Gebäudebestände durch einen Fachplaner sowie mit einer Ausnahmegenehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
Zum Schutz von Fledermäusen sind Abstrahlungen von Beleuchtungen in die umliegende Landschaft / Baumbestände im Rahmen der nachfolgenden Ausbauplanung zu vermeiden und im Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt Coesfeld abzustimmen.

2. DENKMALSCHUTZ
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeologische Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Coesfeld und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).
Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Serrnuper Straße 295, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archaische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSCHG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

3. ALLTASTEN
Alltasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht gem. § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Alltast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

4. KAMPFMITTEL
Für das Plangebiet wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg eine Luftabfuhrung durchgeführt. Die Bezirksregierung hat mitgeteilt, dass im westlichen Teil des Plangebietes Bombardenungen bestehen. Für künftige Bauvorhaben wird eine Oberflächenreinigung erforderlich. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdrauh auf außerordentliche Verunreinigungen hin oder verdächtige Gegenstände entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und unverzüglich die Kampfmittelbeseitigungsstelle, das Ordnungsamt der Stadt Coesfeld oder die Polizei zu verständigen.

5. LÖSCHMASSEVERSORGUNG
Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird der Betreiber des Schlachthofes vertraglich verpflichtet, Anlagen zur Bereitstellung von Löschwasser herzustellen, um eine ausreichende Löschwasser Versorgung im Plangebiet dauerhaft sicherzustellen.

6. STÄDTEBAULICHER VERTRAG
Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages werden zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Planung getroffen.

7. EINGRIFFSREGELUNG
Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Das mit der Umsetzung des Planvorhabens verbundene Biotopwertdefizit ist auf externen Flächen bzw. durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

8. DACHBEGRÜNNUNG
Im Sinne des Klimaschutzes wird empfohlen, die Dächer der Gebäude im Plangebiet zu begrünen.

9. INTEGRIERTES KLIMASCHUTZ- UND KLIMAPANPASSUNGSKONZEPT Energieeffizienz und Klimaschutz
„Coesfeld macht Klimaschutz“ so lautet der Slogan des integrierten Klimaschutzkonzeptes, das der Rat der Stadt Coesfeld im November 2018 beschlossen hat. Deshalb sind bei der Umsetzung aller Baumaßnahmen die Klimaziele der Stadt Coesfeld anzustreben. Hinsichtlich der Strom- und Wärmeversorgung wird eine Versorgung mit regenerativen Energieträgern im Sinne der Zielerreichung des Klimaschutzkonzeptes für Coesfeld empfohlen.

Weitere Pflanzempfehlungen
Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern sollte darauf geachtet werden, dass unter Berücksichtigung der Festsetzung des Bebauungsplanes möglichst Arten gepflanzt werden, die der zukünftigen Klimapassung gerecht werden. Zu beachten ist hierbei auch, dass Arten gepflanzt werden, die Nahrungsgewinnen für Insekten, Vögel und Kleintiere bieten. Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz.

Außenanlagengestaltung
Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sind die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggf. sind versickerungsfähige Pflasterungen und Vergleichbares einzusetzen.

Insektenfreundliche Beleuchtung
Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreie, eingebaute Lampen mit Abstrahlrichtung nach unten und einer Farbtemperatur von max. 3.000°K (warmweiß) zu verwenden. Öffentliche Verkehrsflächen sind hiervon aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

10. EINSICHTNAHME VORSCHRIFTEN
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Stadt Coesfeld, Fachbereich 60 – Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld eingesehen werden.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Plangrundlage:
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand von September 2020.

Coesfeld,

offentl. best. Vermessungsgenieur

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Coesfeld gemäß § 10 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 GO NW am als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld,

Die Bürgermeisterin

Entwurf und Bearbeitung:
Der Bürgermeister
Fachbereich 60
Planung – Bauordnung – Verkehr

Coesfeld,

I.A.

Dieser Bebauungsplan ist am gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld,

Die Bürgermeisterin

I.A.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV-NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV-NRW S. 660), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV-NRW S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV-NRW S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung.